

# **SAMMELAKTION ST. JOSEF WINTERTHUR - TÖSS**

## **STATUTEN**

VOM 1. FEBRUAR 2000



---

## **Art. 1 Name, Sitz**

- Name, Sitz* 1 Unter dem Namen «Sammelaktion St. Josef», nachfolgend «Sammelaktion» genannt, besteht, mit Sitz in Winterthur-Töss, ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

- Zweck* 1 Finanzielle Unterstützung von Bedürfnissen der Pfarrei St. Josef, Töss, vorrangig im Investitionsbereich, welche nicht durch andere Träger/Institutionen finanziert werden. Die «Sammelaktion» versteht sich als nachrangiger Geldgeber.
- Aufgaben* 2 Die «Sammelaktion» hat die Aufgabe, ihre Mittel so zu verwalten, dass der jeweilige Kapitalertrag sowie die laufenden Mitgliederbeiträge zur Erfüllung des Zwecks genutzt werden können.  
Sie prüft die Begehren auf ihre Sachlichkeit und klärt die allfällige Zuständigkeit anderer Geldgeber ab.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

In der «Sammelaktion» vereinigen sich Personen, welche dem Vereinszweck nachleben und die Pfarrei St. Josef finanziell unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Pfarreizugehörigkeit gebunden.

- Mitglieder* 1 Die «Sammelaktion» besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern:
- ordentliche Mitglieder* 2 Die ordentliche Mitgliedschaft kann als Einzel-, Familien-, Kollektiv- oder Gönnermitgliedschaft erworben werden.

- 
- |                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| <i>Freimitglieder</i>     | 3 | Die Freimitgliedschaft kann langjährigen Mitgliedern, welche aus alters- oder gesundheitlichen Gründen die Mitgliedschaft nicht mehr ausüben können, zuerkannt werden.   |
| <i>Ehrenmitglieder</i>    | 4 | Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die «Sammelaktion» verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von ihrer Beitragspflicht befreit.  |
| <i>Beitritt, Aufnahme</i> | 5 | Der Beitritt zur «Sammelaktion» erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann ab dem 16. Altersjahr erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.   |
| <i>Austritt</i>           | 6 | Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Beiträge für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten.<br>Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft. |
| <i>Ausschluss</i>         | 7 | Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der «Sammelaktion» nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.  |

#### **Art. 4 Mittel**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Aufgaben stehen der «Sammelaktion» folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Kapitalerträge
- Sammelerträge
- Erträge aus besonderen Aktivitäten
- Schenkungen
- Legate
- Nachlässe.

- 
- |                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| <i>Beiträge</i>              | 1 | Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich gemäss seiner Mitgliedschaft zu einem jährlich festgesetzten Mindestbeitrag. Dieser Beitrag ist jeweils für ein volles Jahr zu entrichten.   |
| <i>Beitragshöhe</i>          | 2 | Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.  |
| <i>Kapitalanlagen</i>        | 3 | Die «Sammelaktion» legt das Vereinsvermögen in gut verzinslichen aber nicht spekulativen Anlagen und Wertpapieren an. Die Generalversammlung legt die Summe des unantastbaren Grundkapitals fest.   |
| <i>Kapitalzuwachs</i>        | 4 | Schenkungen, Legate und Nachlässe sind, sofern keine testamentarischen Auflagen zu erfüllen sind, gleich zu handhaben wie das unantastbare Grundkapital und werden an der nächstfolgenden Generalversammlung definitiv zugeteilt.   |
| <i>Kapitalnutzung</i>        | 5 | Das Vermögen, welches das Grundkapital übersteigt, sowie Kapitalerträge, Mitgliederbeiträge, Spenden, Sammelerträge und Erträge aus besonderen Aktivitäten, können zur Erfüllung des Vereinszwecks genutzt werden.  |
| <i>Verwendung der Mittel</i> | 6 | Über das Grundkapital kann nicht verfügt werden; dieses hat den Zweck, Kapitalerträge zu garantieren. Über die Verwendung des freien Kapitals entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit. Über die Verwendung der laufenden Einkünfte entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr. |

## **Art. 5 Organe**

- |               |   |  |
|---------------|---|--|
| <i>Organe</i> | 1 | Die Organe der «Sammelaktion» sind:<br>a) die Generalversammlung<br>b) der Vorstand<br>c) die Rechnungsprüfung |
|---------------|---|--|

- 
- Generalversammlung* 2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt gemäss den Bestimmungen dieser Statuten oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- Zeitpunkt* 3 Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- Geschäfte* 4 Einberufung und Geschäftsliste werden den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Mündliche Anträge kommen an der Generalversammlung nicht zur Abstimmung; sie werden dem Vorstand zur Behandlung zugewiesen.
- Zuständigkeit der Generalversammlung* 5 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
  - Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfung;
  - Bestätigung der Aufnahme, Ablehnung oder des Ausschlusses von Mitgliedern;
  - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes;
  - Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - Festsetzung der Höhe des unantastbaren Grundkapitals;
  - Freigabe von Beiträgen aus dem freien Kapital und den laufenden Einnahmen, sofern diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen;
  - Statutenrevision;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Behandlung der Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder.
-

- 
- |  |    |  |
|--|----|--|
| <i>Vorstand</i>                          | 6  | Der Vorstand besteht aus:<br>a) Präsident/in<br>b) Vizepräsident/in<br>c) Kassier/in<br>d) Aktuar/in<br>e) ein bis zwei Beisitzer/innen<br>f) Pfarrer oder Gemeindeleiter/in<br>(von Amtes wegen)<br>g) Auf Vorschlag der Pfarreiversammlung<br>kann ein weiteres Mitglied als Beisitzer/in<br>im Vorstand Einsitz nehmen.   |
| <i>Amts-dauer</i>                        | 7  | Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder<br>beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.  |
| <i>Zuständig-keit<br/>des Vorstandes</i> | 8  | In die Zuständigkeit des Vorstandes<br>fallen jene Geschäfte, die nicht statutarisch<br>der Generalversammlung vorbehalten blei-<br>ben, sowie die Annahme oder Ablehnung<br>von Schenkungen, Legaten und testamen-<br>tarischen Begünstigungen.<br>Der Vorstand vertritt die «Sammelaktion»<br>nach aussen sowie im Verkehr mit Pfarramt<br>und Pfarreirat der Pfarrei St. Josef, Töss. |
| <i>Finanzkompetenz</i>                   | 9  | Die jährliche Finanzkompetenz des Vorstan-<br>des beschränkt sich auf 6% des unantast-<br>baren Grundkapitals.   |
| <i>Unterschrift</i>                      | 10 | Der Vorstand bestimmt die unterschrifts-<br>berechtigten Personen und regelt die Art der<br>Zeichnungsberechtigung.  |
| <i>Aufgabenteilung</i>                   | 11 | Der Vorstand kann, zur Erledigung beson-<br>derer Geschäfte, aus seiner Mitte einen<br>Ausschuss bilden sowie nötige Fach-<br>personen beratend beiziehen.   |
| <i>Rechnungsprüfung</i>                  | 12 | Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei<br>Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie<br>hat die Jahresrechnung zu prüfen und der<br>Generalversammlung Bericht zu erstatten<br>und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer<br>beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.  |
-

---

## **Art. 6 Organisation**

- |                                      |   |  |
|--------------------------------------|---|--|
| <i>Vereinsjahr</i>                   | 1 | Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.   |
| <i>Stimmrecht</i>                    | 2 | Einzel-, Familien-, Kollektiv-, Gönner-, Ehren-, oder Freimitgliedschaft haben an der Generalversammlung je eine Stimme.   |
| <i>Wahlen und Abstimmungen</i>       | 3 | Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.  |
| <i>Festsetzung des Grundkapitals</i> | 4 | Die Höhe des unantastbaren Grundkapitals wird mit einfachem Mehr festgelegt. Für Senkung des unantastbaren Grundkapitals ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. |
| <i>Statutenrevision</i>              | 5 | Zur Inkraftsetzung und Revision der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.   |

## **Art. 7 Haftung**

Die «Sammelaktion» haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verpflichtungen der «Sammelaktion» ist ausgeschlossen.

## **Art. 8 Auflösung**

Der Beschluss zur Auflösung der «Sammelaktion» bedarf der Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung ist das Vermögen der «Sammelaktion» einer Institution zuzuführen, welche ähnliche Ziele für die Pfarrei St. Josef verfolgt wie die «Sammelaktion». An der Auflösungs-Generalversammlung ist ein Nachlassverwalter einzusetzen.

---

## **Art. 9 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. Februar 2000 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 1. Februar 1983 sowie seitherige Ergänzungen und Änderungen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sammelaktion St. Josef, Töss

Winterthur-Töss, 1. Februar 2000

Präsident

Vizepräsident

Ferdinand Hess

Paul Schönbächler